Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2005

18. 07. 95

Sachgebiet 450

Antrag

des Abgeordneten Volker Beck (Köln)
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entkriminalisierung des Ladendiebstahls, Schwarzfahrens und der Fahrerflucht bei Sachbeschädigung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen, der folgenden Vorgaben entspricht:

1. – Ladendiebstahl –

Durch eine Ergänzung von § 242 StGB („Diebstahl") und § 153 b StPO soll von Strafe abgesehen werden, wenn der Diebstahl in einem Ladengeschäft zur Öffnungszeit begangen wurde, der Täter/die Täterin bisher weder einschlägig verurteilt noch mehrfach ihr/ihm gegenüber von Strafe abgesehen wurde, der Wert der gestohlenen Sache 250 Deutsche Mark nicht übersteigt, sie herausgegeben oder ihr Wert ersetzt und ihr Ladenpreis, mindestens aber 50 Deutsche Mark als Pauschale dem/der Geschädigten vom Täter/der Täterin erstattet wurde.

2. – Schwarzfahren –

In § 265 a StGB („Erschleichen von Leistungen") soll die Tatbestandsalternative des Erschleichens der „Beförderung durch ein Verkehrsmittel" gestrichen und für derartige Verhaltensweisen ein, neu in das Ordnungswidrigkeitenrecht einzustellender, Bußgeldtatbestand geschaffen werden.

3. – Fahrerflucht –

Um die Identifizierung der Beteiligten nach einem Verkehrsunfall besser als bisher zu sichern, soll § 142 StGB (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) in den Fällen, in denen Sachschaden entstanden ist, um den Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue ergänzt werden. So soll derjenige nach § 142 StGB straffrei bleiben, der sich spätestens 24 Stunden nach dem Unfall meldet. Die mögliche Strafbarkeit wegen Fahrerflucht nach Personenschäden und aufgrund anderer, mit dem Unfall verwirklichter Straftatbestände

bleibt unberührt. Zur Entlastung der Justiz soll das Delikt im übrigen nur auf Antrag verfolgt werden.

Bonn, den 18 Juli 1995

Volker Beck (Köln)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Als erster Schritt einer weitergehenden parlamentarischen Initiative knüpft der Antrag an die entkriminalisierenden Reformen der sechziger und siebziger Jahre an, die vom Bewußtsein des hohen Wertes einer humanisierten, rationalen Kriminalpolitik getragen waren.

Erkennend, daß strafrechtliche Sanktionen immer nur das letzte Mittel des Staates zum Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger vor rechtswidrigen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Eigentum oder andere bedeutende Rechtsgüter sein dürfen und als solche ihre Tauglichkeit und Unabdingbarkeit immer wieder neu unter Beweis stellen müssen, konzentriert sich der Antrag auf eher gemeinlästige Verhaltensweisen, deren Pönalisierung weder dem Opfer nützt noch general- oder spezialpräventive Wirkungen entfaltet, sondern eher den Konfliktausgleich und Schadensersatz behindert.

Die derzeitige Strafdrohung bei Ladendiebstahl, Schwarzfahren und Fahrerflucht beruht zudem auf einer Fehleinschätzung des Anzeigeverhaltens Betroffener durch den damaligen Gesetzgeber und läßt die modernen kontrollgeminderten Verkaufstechniken in Warenhäusern und Selbstbedienungsgeschäften bzw. die Umstände einer Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Teilnahme am immer dichteren Straßenverkehr außer acht.

Die Entkriminalisierung dieser vermögensgefährdenden aber gewaltlosen Bagatelldelikte würde sowohl der wachsenden Sensibilität der Bevölkerung gegenüber jeglicher Gewaltanwendung Rechnung tragen, indem sie das schiefe Wertesystem, wie es im Strafgesetzbuch zum Ausdruck kommt, zurechtrückt als auch einen wertvollen Beitrag zur Entlastung der Strafjustiz leistet.

Einzelbegründung

a) Ladendiebstahl

Die gesetzgeberische Entwicklung der staatlichen Reaktion auf das Delikt des Ladendiebstahls verlief inkonsequent.

Anders als manche „Übertretungen", die im Laufe der Strafrechtsreformen der siebziger Jahre aus dem Strafgesetzbuch in das Ordnungswidrigkeitenrecht herabgestuft wurden, drohte dem Täter des früheren „Mundraub" nun eine weitaus härtere Strafe. Außerdem wurde bereits der Versuch unter Strafe gestellt, nach-

dem der Bundesgerichtshof schon zuvor die Schwelle zur vollendeten Tat abgesenkt hatte.

Zwar gestaltete der Gesetzgeber das neue Diebstahlsvergehen bei geringwertigen Sachen zum Antragsdelikt aus, denn er nahm an, der Bestohlene werde im Einzelfall prüfen, ob eine Strafverfolgung sinnvoll sei. Mittlerweile stellen Warenhäuser aber immer Strafantrag und zwingen so die Justiz in die Rolle der Beschützerin von Kaufhäusern und ihren anreizenden aber auch diebstahlfördernden Verkaufspraktiken.

Die Kriminalisierung des Ladendiebstahls konnte nicht verhindern, daß die Zahl der polizeilich registrierten Delikte seit 1963 von 43 000 auf 600 000 (1993) anstieg. Die Dunkelziffer wird etwa 100fach höher geschätzt.

Über 40 vom Hundert der jungen Männer und über 30 vom Hundert der jungen Frauen geben an, schon einmal in Läden gestohlen zu haben. Alle sozialen Gruppen finden sich unter den Tätern/Täterinnen, in letzter Zeit zunehmend Arbeits- und Obdachlose. Die Motive reichen von Armut verbunden mit dem Wunsch, materiell mithalten zu können, über Neugier, Angeberei oder Sport, vor allem bei jungen Menschen, bis hin zu psychischen Auffälligkeiten und krankhaften Verfestigungen bei erwachsenen Tätern/Täterinnen.

Die Schäden belaufen sich in jedem zweiten Fall auf bis zu 25 Deutsche Mark, in Dreiviertel aller Fälle auf unter 100 Deutsche Mark. Hier liegt auch die Grenze, bis zu der die entsprechenden Strafverfahren in einigen Bundesländern ohne Anklage eingestellt werden, ohne daß dies erkennbaren Einfluß auf die Prävention hat.

Der Antrag schlägt vor, § 242 (Diebstahl) bei einem Schaden bis zu 250 Deutsche Mark um eine Absehensklausel zu erweitern, wenn der Diebstahl zur Ladenöffnungszeit begangen und der Täter/die Täterin noch nicht einschlägig verurteilt worden ist. Beschuldigte bzw. Angeklagte, denen gegenüber bereits mehrfach (fünfmal) von Strafe abgesehen wurde, fallen nicht mehr unter die Klausel.

Weitere zentrale Voraussetzung ist eine pauschale Wiedergutmachung des Schadens, erweitert um den Ersatz für den entstandenen Aufwand und eine Entschädigung für die eventuellen psychischen Belastungen bei dem Geschädigten oder seinen Mitarbeitern. Hier soll pauschal der Preis der gestohlenen Ware, mindestens aber 50 Deutsche Mark, als Richtwert gelten.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt den Sachverhalt und stellt das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen fest, unter denen das Gericht von Strafe absehen würde. Sie selbst wird dann regelmäßig nach § 153 b Abs. 1 StPO von einer Anklageerhebung absehen oder das Verfahren nach § 153 b Abs. 2 StPO einstellen. In diesen Fällen trägt die Landeskasse die Kosten.

b) Schwarzfahren

Im Gegensatz zum Ladendiebstahl registriert die Polizei wesentlich weniger Fälle des Beförderungserschleichens (1992: unter

90 000), die Dunkelziffer ist allerdings auch hierbei hoch. Nach Abschaffung der Zugangssperren zu den Bahnsteigen und dem Verzicht auf Begleitpersonal in den Zügen und Bussen ist die objektive aber auch die subjektive, psychologische Schwelle, den Verkehrsbetrieben das Fahrgeld vorzuenthalten, deutlich abgesenkt.

Die Strafbarkeit von Verstößen gegen Beförderungsbedingungen ist auch deshalb fragwürdig, weil den, ohne Fahrschein angetroffenen Personen grundsätzlich die Möglichkeit bleibt, sich durch Zahlung eines erhöhten Beförderungsgeldes der Personalienfeststellung und damit der Strafverfolgung zu entziehen.

Der Antrag geht davon aus, daß das Rechtsfolgensystem des Strafrechts für Verhaltensweisen im heutigen Massenverkehr, die sich auf das bloße Ausnutzen fehlender Kontrollen beschränken und keine Täuschung darstellen, unangemessen erscheint.

Andererseits steht nicht zu erwarten, daß die Verkehrsbetriebe – wie an sich wünschenswert – flächendeckend wieder Kontrollpersonal einstellen, welches dann der Empfänger des von der Rechtsprechung geforderten „Anscheins der Ordnungsmäßigkeit" wäre.

Auch im Hinblick auf die im Einzelfall vorgesehene zivilrechtliche Regulierung durch das erhobene erhöhte Beförderungsentgelt besteht zu einer strafrechtlichen Ahndung keine Veranlassung. Die Vertragsstrafe kompensiert praktisch den insgesamt durch die „Schwarzfahrt" entstehenden betriebswirtschaftlichen Einnahmeausfall.

Außer Verhältnis steht die bisherige Strafbarkeit des „Schwarzfahrens", also der unberechtigten Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, auch zu der bloßen Ordnungswidrigkeit selbst notorischen und verkehrsbehindernden Falschparkens, die lediglich mit geringen Bußgeldern geahndet wird.

Die Verfolgung und Ahndung von Verbotsverstößen durch das, dem Opportunitätsprinzip unterworfenen Ordnungswidrigkeitenrecht mit seinen weniger stigmatisierenden Sanktionen erscheint angemessener (so auch der Gesetzentwurf zur Beförderungserschleichung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. August 1994 BR-Drucksache 784/94).

Der Bußgeldrahmen in § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (bis zu 1000 Deutsche Mark) reicht aus, um generalpräventiv zu wirken, wie die Regelungen bei Straßenverkehrsverstößen zeigen.

Wir wollen eine Gesellschaftspolitik, die bei Kriminalität auch die Ursachen bedenkt und die dahinterliegenden sozialen Probleme angeht. Mobilität ist ein Grundbedürfnis und Voraussetzung für gesellschaftliche Partizipation und Integration. Wer unterhalb der Armutsgrenze lebt, kann sich die Tarife des ÖPNV heute kaum noch leisten. Er wird so von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen.

Kommunen und Sozialgesetzgeber sollten erwägen, ob sie nicht den Personen, die über Einkommen unterhalb der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, durch Sozialpässe für ihre Verkehrsbetriebe eine legale Form der Mobilität ermöglichen können.

c) Fahrerflucht

Ziel der Änderung ist es, die Feststellung des Schädigers nach einem Verkehrsunfall zu sichern.

Bisher blieb die kriminalpolitische Wirkung des 1975 formierten Tatbestandes des „unerlaubten Entfernens vom Unfallort" (§ 142 StGB) äußerst gering, obwohl seine Anforderungen an die Unfallbeteiligten in Deutschland deutlich strenger als in den meisten Nachbarländern formuliert waren.

Der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue wurde bereits 1986 vom Verkehrsgerichtstag, wie auch in einem Gesetzentwurf des Landes Berlin (BR-Drucksache 316/86) angeregt.

Im Jahr 1989 registrierte die Polizei mehr als 300 000 Unfallfluchthandlungen, und zwar nach Sachschäden deutlich mehr – mit einer in diesem Bereich hohen Dunkelziffer – als nach Personenschäden. Im gleichen Jahr wurden 41 072 Personen (1990: 53 964) nach § 142 StGB verurteilt, mithin 16 vom Hundert (1990: 18 vom Hundert) der wegen Straßenverkehrsdelikten Verurteilten insgesamt. Dies entspricht 6 vom Hundert aller gerichtlichen Verurteilungen.

§ 142 StGB dient vorwiegend der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche des Geschädigten durch die Identifizierung des Täters. Dieser Zweck kann besser verfolgt werden, wenn dem Schädiger die Möglichkeit eröffnet wird, auch noch mit begrenzter Verzögerung seine Unfallbeteiligung einzugestehen. Da Unfallflucht oft aus einer Verwirrung unmittelbar nach dem Unfall oder aus Angst vor einer Alkoholuntersuchung begangen wird, viele Täter jedoch zur Schadensregulierung – in der Regel über die Haftpflichtversicherung – bereit sind, dürfte sich die vorgeschlagene Regelung mit 24-Stunden-Frist zum Vorteil des Geschädigten auswirken. Denn für den Schädiger erhöht sich der Anreiz, Ersatzansprüche realisieren zu helfen und die eigene Strafbarkeit zu vermeiden.

Der Strafaufhebungsgrund soll dem Beschuldigten allerdings nur nach Unfällen, die Sachschäden nach sich zogen, zugute kommen. Erkennt der Schädiger, daß Verletzungen infolge des Unfalls entstanden sind, muß er der Wartepflicht an Ort und Stelle genügen.

Die Verkehrsunfallflucht berührt weniger ein öffentliches Interesse als das berechtigte Verlangen der Geschädigten, ihre zivilrechtlichen Ansprüche durchsetzen zu können. Deshalb soll aus dem Offizialdelikt ein Antragsdelikt, wie es auch z. B. die vorsätzliche Körperverletzung ist, werden. Die Änderung würde Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz erheblich entlasten, da nicht nach jedem geringfügigen Blechschaden das Strafverfahren wegen Fahrerflucht betrieben werden müßte, obwohl der Geschädigte offensichtlich kein Interesse daran hat.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333